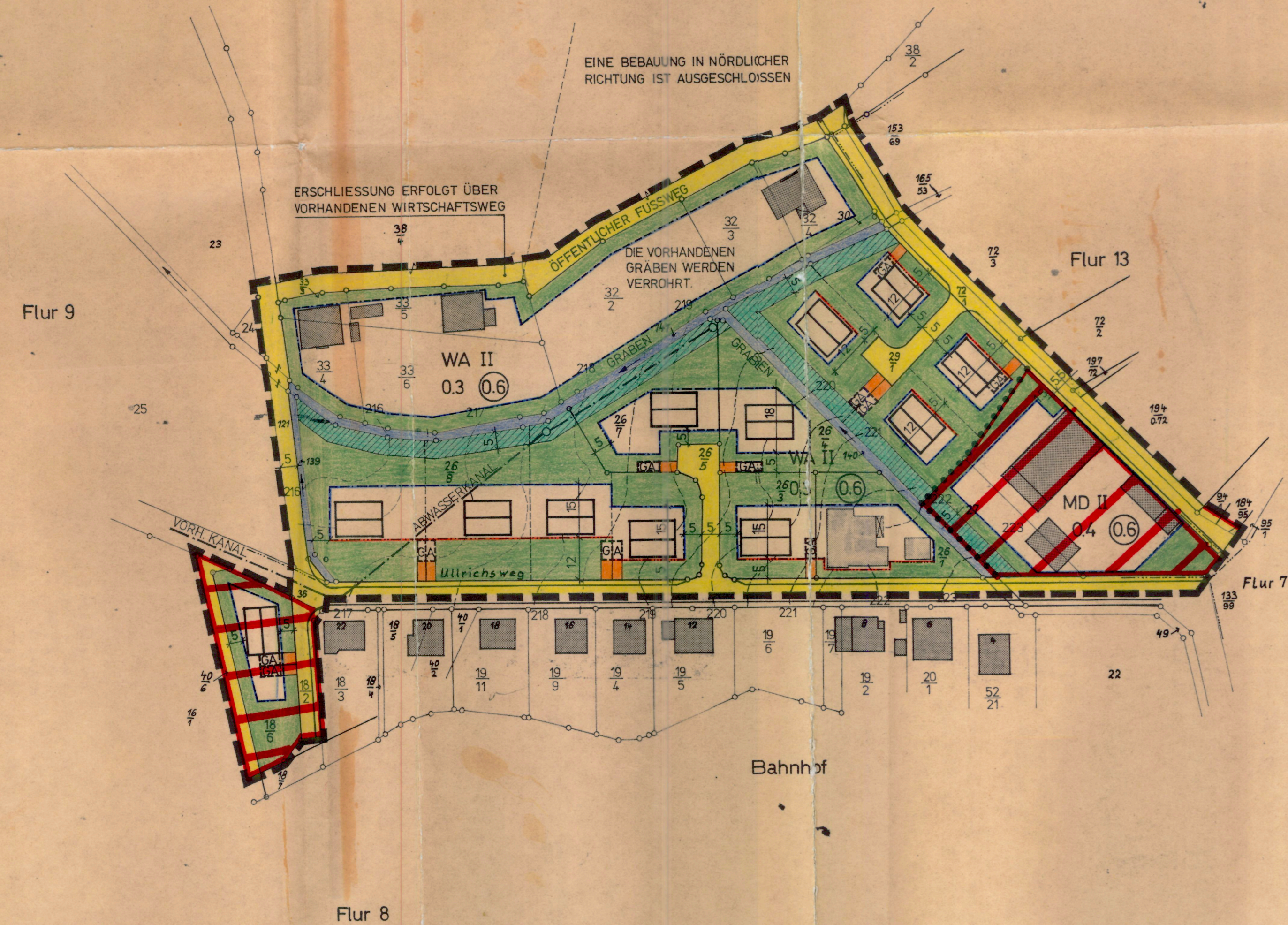
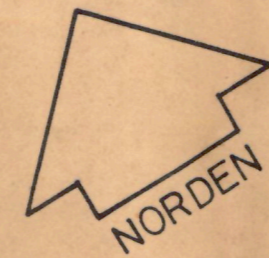


Der Kirchenberg



**MIT AUSNAHME DER ROT  
SCHRAFFIERTEN TEILFLÄCHEN  
GENEHMIGT**

mit Verfügung vom 8. 10. 1979  
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (13) -

Kassel, den 8. Okt. 1979

**DER REGIERUNGSPRÄSIDENT**

Im Auftrag



# BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE EBSDORFERGRUND ORTSTEIL WITTELSBERG NR. 2

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBL. I S. 429) I. d. F. VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1757) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21) SOWIE DER HESS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 28.1.1977 (GVBL. I S. 102) IN VERBINDUNG MIT § 118 ABS. 1 ZIFFER 1 UND 2 DER HESS. BAUORDNUNG VOM 31.8.1976 (GVBL. I S. 339)

## PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
MD DORFGEBIET

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, DACHFORM

GEBIET	WA	MD	
BAUWEISE	o	o	o = OFFENE BAUWEISE, d.h. MIT SEITLICHEM GRENZ-ABSTAND
GESCHOSSZAHL	II	II	
GRUNDFLÄCHENZAHL	0.3	0.4	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	0.6	0.6	
DACHFORM	BELIEBIG	BELIEBIG	
DACHDECKUNG	BELIEBIG	BELIEBIG	
DACHNEIGUNG	0° - 60°	BELIEBIG	

4. DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

BAULINIE  
BAUGRENZE  
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE  
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

GEPLANTE BEBAUUNG MIT EINGETRAGENER FIRSTRICHTUNG.  
DIE STELLUNG UND ABMESSUNG DER EINGETRAGENEN GEBÄUDE IST NICHT VERBINDLICH. DIE GRENZABSTÄNDE RICHTEN SICH NACH DER HBO.

5. VERKEHRSLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN  
PRIVATE VERKEHRSLÄCHEN

6. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

GA-GARAGEN  
ST-STEPLÄTZE

EINZELGARAGEN SIND - AUCH BEI FESTGESETZTEM BAUWICH - AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG, SOWEIT HIERFÜR KEINE BESONDEREN FLÄCHEN FESTGESETZT SIND. WENN GARAGEN ZWEIFER BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE AN DER GEMEINSAMEN GRENZE ERRICHTET WERDEN SOLLTEN, SIND SIE ALS DOPPELGARAGEN MIT EINHEITLICHER GESTALTUNG ZUSAMMENZUFASSEN. AUSNAHMEN KÖNNEN NUR IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN (z.B. GELÄNDEVERHÄLTNISSE) ZUGELASSEN WERDEN. DER ABSTAND DER GARAGEN VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN RICHTET SICH NACH DER GARAGEN-VERORDNUNG VOM 22.1.1973 (GVBL. I S. 32).

7. ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

8. ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

- a.) ANHAND DER STRASSEN- UND KANALPLANUNGEN WERDEN DIE HÖHEN DER STRASSEN UND KANALE DURCH DIE GEMEINDEVERWALTUNG BEKANNTGEgeben.
- b.) BÖSCHUNGEN, ANSCHÜTTUNGEN UND EINSCHNITTE, DIE DEN GESAMTEINDRUCK DES BAUGEBIETES STÖREN, SIND NICHT ZULÄSSIG.
- c.) BEI HAUSGRUPPEN MUSS DIE ÄUSSERE GESTALTUNG ARCHITEKTONISCH AUF EINANDER ABGESTIMMT SEIN.
- d.) FÜR VORGÄRTEN WIRD EINE ANDERE NUTZUNG ALS DIE NACH § 24 HBO VORGESEHENE NICHT ZUGELASSEN. ALLE GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN. ZUR VERMEIDUNG VON BRANDGEFAHR SIND GESCHLOSSENE FLÄCHEN VON NADELHOLZ MÖGLICHT ZU VERMEIDEN.
- e.) ALS EINFRIEDIGUNGEN SIND ZUGELASSEN:
  - 1. AN DEN STRASSENFRONTEN HECKEN BIS ZU 0,60m HÖHE
  - 2. AN DEN ANDEREN GRENZEN SIND ZULÄSSIG HECKEN BIS 1,25m HÖHE, SOWIE ANDERE EINFRIEDIGUNGSARTEN (AUSSER STACHELDRAHT), WENN SIE DIE DURCHLÜFTBARKEIT DER RÜCKWÄRTIGEN FREIFLÄCHEN NICHT STÖREN.
- f.) WARENAUTOMATEN IM VORGARTENBEREICH SIND NICHT ZULÄSSIG.
- g.) DIE ZULÄSSIGE HÖHE ALLER GARAGEN VON OKF BIS OK TRAUFE WIRD FESTGESETZT AUF MAX. 2,60m UND DIE DACHNEIGUNG 0-6° HINTER EINER UMLAUFENDEN WAAGERECHTEN GESIMSAUSBILDUNG.
- h.) DIE AUFSTELLPLÄTZE FÜR MÜLLBEHÄLTER SIND SO ANZUORDNEN, DASS SIE NICHT STÖREN. DIE STANDORTE SIND IN DIE BAUVORLAGEN EINZUTRAGEN.
- i.) GRELLE FARBEN DER FASSADEN SIND NICHT ZULÄSSIG.



PRIVATER BEPFLANZUNGSSTREIFEN  
DIESER STREIFEN IST MIT BÄUMEN UND STRAUCHGRUPPEN ZU BEPFLANZEN.

9. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

VORHANDENE BEBAUUNG  
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN  
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG  
HÖHENLINIEN  
GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN

BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

Marburg, den 16.5.1978



Mischel  
Vermessungsamtsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSEVERMERK

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 20.12.1976

OFFENLEGUNGSVERMERK

DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 4.12.1978 BIS 4.1.1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEM. HAUPTSATZUNG AM 24.11.1978 VOLLENDET.

SATZUNGSBESCHLUSSEVERMERK

DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 24.11.1978 BESCHLOSSEN WORDEN.

GENEHMIGUNGSVERMERK



Wiegand  
Bürgermeister

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG UND OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM 23.10.1979 BIS 29.11.1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG AM 26.10.1979 VOLLENDET.

ENTWURF

BAUASS. DIPL.-ING. K.-HEINZ KLEINE, AMT FÜR BEKANNTMACHUNG, 3540 KORBACH, HAGENSTRASSE 22

MASSSTAB: 1:1000